

GZ.: A 8/4 – 4649/2002-366
A 8/4 – 870/2001

Graz, am 11.12.2008

Immobilientransaktion Stadt Graz –
Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H.
Veräußerung der Liegenschaft
EZ 1833 KG Gries, Payer-Weyprecht-Straße 12,
Verzicht auf Ausübung des Vorkaufs-
und Wiederkaufsrechtes,
Zustimmung

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss

Berichterstatter/in:

.....

An den

Gemeinderat

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.10.2006 beschlossen, städtische Liegenschaften im Wert von rd. Euro 76,7 Millionen von der Stadt Graz an die GBG Grazer Bau- und GrünlandsicherungsgmbH zu veräußern. Für diese Grundtransaktionen wurden von der GBG Darlehen aufgenommen und hat die Stadt Graz die Haftung gegenüber dem finanzierenden Geldinstitut übernommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die Stadt Graz diese übertragenen Liegenschaften -mit Ausnahme der Baurechte- bis zu einer Verwertung rückmietet.

Zusätzlich wurde beschlossen und im Punkt VIII. der Kaufverträge vom 22.12.2006 vereinbart, dass der Stadt Graz hinsichtlich des gesamten Vertragsgegenstandes und hinsichtlich jeder einzelnen zum Vertragsgegenstand gehörenden Liegenschaft das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB bis 31.12.2016 und das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB von der GBG eingeräumt wird.

Nunmehr beabsichtigt die GBG die Liegenschaft EZ 1833 KG Gries, Payer-Weyprecht-Straße 12, im Gesamtausmaß von 1.029 m² zu veräußern und ist daher mit dem Ersuchen an die Stadt Graz Liegenschaftsverkehr herangetreten, für diese Liegenschaft sowohl auf das Vorkaufsrecht als auch auf das Wiederkaufsrecht zu verzichten, damit dieser Verkauf rasch abgewickelt werden kann. Für die Baurechtsliegenschaft Payer-Weyprecht-Straße 12 wird keine Miete an die GBG entrichtet. Jedoch erfolgt eine allfällige Gewinnachverrechnung mit dem Aufteilungsschlüssel 80% (Stadt Graz) : 20% (GBG).

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt daher den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Die Stadt Graz verzichtet auf die Ausübung des im Punkt VIII. des Kaufvertrages vom 22.12.2006 von der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsges.m.b.H eingeräumten Wiederkaufsrechtes an der Liegenschaft EZ 1833 KG Gries, Payer-Weyprecht-Straße 12 und macht ihr im Punkt VIII. des zit. Kaufvertrages eingeräumtes Vorkaufsrecht hinsichtlich der angeführten Liegenschaft nicht geltend.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am Der/Die SchriftführerIn: